



GESETZBLATT

85

der Deutschen Demokratischen Republik ■

1973

Berlin, den 21. Februar 1973

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
12. 2.73	Verordnung über die Stiftung der „Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“	85
18.12. 72	Vierte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung	86
5. 2.73	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge	86
12. 1.73	Anordnung Nr. 4 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktorenden	86
19. 1.73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	88
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	88

Verordnung über die Stiftung der „Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 12. Februar 1973

§ 1

In Anerkennung und Würdigung der Verdienste für langjährige und vorbildliche Arbeit in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik wird die

„Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Matthes
Minister

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Die „Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrennadel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Ehrennadel kann verliehen werden für

- langjährige und vorbildliche Arbeit in der Volkskontrolle,
- hervorragende Ergebnisse bei der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- besondere persönliche Leistungen bei der Entwicklung der Volkskontrolle.

§ 3

(1) Die Ehrennadel kann an

- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) der DDR,
 - Bürger der DDR, die an der Ausübung der Volkskontrolle in den Organen der ABI aktiv mitwirken,
- verliehen werden.

(2) Die Ehrennadel wird an Einzelpersonen und in der Regel nur einmal verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Vorsitzende und die Mitglieder des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR

1 ШШЯ
BibliOvJ-k

Halle (5.), Leninallee 22